Tipps zum Schluss

»Eingliederungshilfen« für junge Erwerbslose

Arbeitgeber können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der Lohnkosten bekommen, wenn sie jüngere Arbeitnehmer nach einer *außerbetrieblichen* Ausbildung einstellen. Der Zuschuss ist auch für andere Erwerbslose möglich, wenn die Vermittlung in Arbeit als schwierig erscheint. Kläre mit Deinem Arbeitsvermittler, ob ein solcher Zuschuss für Dich möglich ist. Dann kannst Du bei Bewerbungen oder im Vorstellungsgespräch darauf hinweisen.

Wenn Du bereits ausbildungsbegleitende Hilfen (abH, z.B. Stütz- und Nachhilfeunterricht, sozialpädagogische Hilfen) bekommen hast, dann können diese über das Ende der Ausbildung hinaus weiter fortgeführt werden.

Hilfen unabhängig vom Alter

Daneben gibt es eine Vielzahl von (Qualifizierungs)Maßnahmen und »Eingliederungshilfen«, die nicht an ein bestimmtes Alter geknüpft sind und somit auch für junge Erwachsene in Frage kommen. Diese Maßnahmen sind mehr oder minder hilfreich und von sehr unterschiedlicher Qualität. Einige – insbesondere solche für ALG-II-Bezieher – haben eher »abstrafenden« als »helfenden« Charakter.

Bescheid wissen solltest Du über die finanziellen Hilfen bei der Arbeitsuche: So kann die AA Dir beispielsweise Kosten für Bewerbungen oder Fahrtkosten (für Vorstellungsgespräche) erstatten. Dabei gilt die Grundregel: Die Leistungen müssen beantragt werden, bevor die Kosten anfallen!

- Arbeitslose dürfen einen angemeldeten **Nebenjob** haben. Aber Vorsicht: Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 14 Stunden und 59 Minuten betragen. Wer 15 Stunden und mehr arbeitet gilt nicht mehr als arbeitslos und erhält kein ALG I mehr.
- **Gewerkschaftsmitglied** bleiben (oder werden)! Arbeitslose zahlen deutlich ermäßigte Mitgliedsbeiträge. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der AA.
- »Allein machen sie Dich ein...« Erkundige Dich nach **Arbeitslosentreffs, Initiativen und gewerkschaftlichen Angeboten** für Arbeitslose an Deinem Wohnort.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen, weitere Tipps und Infos stehen auf der Internetseite der KOS: www.erwerbslos.de
- Der DGB-Ratgeber zu Hartz IV kann bestellt werden über www.dgb-bestellservice.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de

Impressum: V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstrasse 149, 10969 Berlin, Tel. 030/86 876700. Text: Martin Künkler, Gestaltung: www.sup-bi.de

Info 718

Stand: Februar 2014

Informationen für

Arbeitslos-Werdende

Arbeitslos nach der Ausbildung

Wieveil Geld und welche Hilfen stehen mir zu?

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

gefördert von Hans Böckler Stiftung

Liebe Kollegin, Lieber Kollege!

»Wer arbeiten will, der findet auch Arbeit« – schön wär's! Ehrlich gerechnet fehlen hierzulande immer noch über vier Millionen Arbeitsplätze. Arbeitslosigkeit ist kein persönliches sondern ein gesellschaftliches Problem.

Selbst eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ist keine Garantie dafür, auch übernommen zu werden oder sofort bei einem anderen Arbeitgeber eingestellt zu werden. Gerade die »zweite Schwelle«, der Übergang von der Ausbildung in den Berufseinstieg, stellt oftmals eine hohe Hürde dar.

Mit diesem Info-Blatt wollen wir Dir eine »erste Hilfe« geben, falls Du nach der Ausbildung zunächst arbeitslos wirst. Und wir wollen Dich ermutigen, Dich weiter zu informieren: Denn wenn Du Deine Rechte und Pflichten gut kennst, dann kannst Du Dir zustehende Leistungen besser bei der Arbeitsagentur (AA) durchsetzen und Fallstricke vermeiden.

Tarifliche Pflicht zur Übernahme?

Zum Teil sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, Auszubildende zu übernehmen. Das wurde von den Gewerkschaften durchgesetzt und ist in Tarifverträgen geregelt. Kläre zunächst mit Deinem Jugendvertreter, Betriebs- oder Personalrat bzw. mit Deiner Gewerkschaft, ob auch Dein Ausbildungsbetrieb verpflichtet ist, Dich weiter zu beschäftigen.

Mein Anspruch auf ALG I: Was kann ich erwarten?

Für Auszubildende gelten dieselben Spielregeln wie für alle anderen Arbeitnehmer auch, die arbeitslos werden. Und genau das ist das Problem. Denn das Arbeitslosengeld (ALG) I richtet sich nach dem letzten Verdienst und ein ALG I, berechnet von der Ausbildungsvergütung, ist sehr niedrig.

Wer bekommt ALG I?

Du musst in den letzten zwei Jahren mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Diese Hürde meisterst Du mit Deiner Ausbildungzeit.

Wie viel?

Das ALG beträgt 60 (mit Kind 67) Prozent von Deinem durchschnittlichen Nettoverdienst aus den letzten 12 Monaten. Einen ALG-I-Rechner findest Du unter www.pub.arbeitsamt.de/alt.html

Wie lange?

Nach einer zweijährigen oder längeren Ausbildung hast Du einen Anspruch auf 12 Monate ALG I. Nur ältere Arbeitslose ab 50 Jahren können auch länger als ein Jahr ALG I beziehen.

Persönlich arbeitslos melden

Du musst Dich *spätestens* am ersten Tag, an dem Du arbeitslos bist, auch *persönlich arbeitslos* melden. Ohne Meldung gibt es kein ALG I. Früher ist aber besser: Die Meldung ist schon drei Monate vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit möglich. Die zusätzliche Pflicht, sich frühzeitig *arbeitsuchend melden* zu müssen, gilt nicht bei einer betrieblichen Ausbildung sondern nur bei einer außerbetrieblichen Ausbildung.

Wohngeld plus Nebenjob oder ALG II

Nach einer Ausbildung im Einzelhandel in Sachsen (Tarif: 778 € brutto/3. Jahr) beträgt das ALG I 364 € (bei Steuerklasse I). Nach einer Ausbildung in der Metall- und Elektroindustrie in NRW (Tarif: 974 € / 3. Jahr; 1.059 € /4. Jahr) sind es 471 €. Diese Beispiele zeigen, dass man vom ALG I alleine nicht leben kann.

Wenn Du bereits eine eigene Wohnung (oder WG-Zimmer) hast, dann kannst Du in aller Regel zusätzlich noch Wohngeld bekommen. Bei dem Beispiel mit 364 € ALG I (und einer Bruttokaltmiete von 300 €) ist ein Wohngeld von rund 190 € realistisch.

Bezieher von ALG I dürfen monatlich bis zu 165 € anrechnungsfrei dazu verdienen. Wenn Du einen solchen Nebenjob ergattern kannst, dann ist es vielleicht möglich, so gerade über die Runden zu kommen (ALG I plus Wohngeld plus Nebenverdienst).

Ansonsten wird Dir nichts anderes übrig bleiben, als zusätzlich Arbeitslosengeld II (»Hartz IV«) zu beantragen. Für Alleinstehende beträgt das ALG II 391 € plus die Miet- und Heizkosten, soweit diese angemessen sind. Der Gesamtanspruch liegt im Westen im Schnitt bei 695 €, im Osten bei 659 €. »Aufstockendes« ALG II bedeutet, dass Dir die Differenz zwischen Deinem ALG I und dem, was Dir an ALG II zusteht, zusätzlich ausbezahlt wird.

Wenn Du unter 25 Jahre alt bist und noch zu hause bei Deinen Eltern wohnst oder verheiratet bist bzw. in einer »eheähnlichen« Partnerschaft lebst, dann wird auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Partners / der Partnerin geprüft. Oftmals besteht dann kein Anspruch auf ALG II mehr.

Zum ALG II gibt es einen ausführlichen Ratgeber des DGB sowie eine eigene Faltblattserie der KOS.